

Recht auf Freizeit und Erholung nur von denjenigen ausgeübt werden kann, die in Arbeit stehen.

Da auch die Tätigkeit der Hausfrau als Erfüllung der Pflicht zur Arbeit angesehen wird (s. Rz. 38 zu Art. 24), steht auch ihr das Recht auf Freizeit und Erholung zu.

5 c) Art. 34 Abs. 1 legt nur das **Prinzipielle** fest. Die Ausgestaltung im einzelnen wird der einfachen Gesetzgebung überlassen (s. Rz. 35 zu Art. 19).

6 d) Das Recht auf Freizeit und Erholung richtet sich **gegen den Staat**. Er hat dafür zu sorgen, daß es ausgeübt werden kann. Darin liegt die Leistung des Staates, der sich dabei der gesellschaftlichen Organisationen bedienen kann.

(Wegen der Durchsetzbarkeit des Rechtes s. Rz. 21-31 zu Art. 19).

II. Die Garantie des Rechts auf Freizeit und Erholung

7 1. Art. 34 Abs. 2 legt die Garantie des Rechts auf Freizeit und Erholung fest. Der Rechtsetzung werden gewisse **Richtlinien** gegeben. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist durch Gesetze zu begrenzen. Dabei ist der Begriff des Gesetzes nicht im förmlichen Sinne zu verstehen. Der Urlaub ist jährlich zu erteilen und zu bezahlen. Art. 34 Abs. 2 enthält auch einen Auftrag an die ausführenden Organe. Sie haben das Netz volks-eigener und anderer gesellschaftlicher Erholungszentren planmäßig auszubauen.

2. Arbeitszeit.

8 a) Für die unselbständig Tätigen enthielt bis zum 31. 12. 1977 das GBA¹ die grundsätzlichen Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit. Seit dem 1. 1. 1978 gilt auch dafür das **Arbeitsgesetzbuch** vom 16. 6. 1977 ^{1 2} (AGB). Darin (§ 160 Abs. 1) wird als Politik des sozialistischen Staates verkündet, den weiteren schrittweisen Übergang zur 40-Stunden-Arbeitswoche durch die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ohne Lohnminderung bei Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche zu erstreben. Das Entwicklungstempo soll den wirtschaftlichen Fortschritten, die weitgehend vom Wohlergehen der Werktätigen abhängig sind, entsprechen. Denn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit wird durch den Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB in Rechtsvorschriften, also nicht tarifvertraglich, »entsprechend dem Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität« festgelegt (§ 160 Abs. 2 AGB).

Die 40-Stunden-Arbeitszeit gilt seit dem 1. 5. 1977 nur für Werktätige, die im Drei oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, für alle vollbeschäftigten Mütter, die in ihrem eigenen Haushalt zwei Kinder bis zu 16 Jahren oder ein schwerstgeschädigtes, blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres zu versorgen haben, sowie für Schichtarbeiter und werktätige Mütter bei schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit. Für Werktätige, die im Zweischichtsystem arbeiten, beträgt die wöchentliche

1 Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27) i.d.F. vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111), vom 26. 5. 1967 (GBl. I S. 89), vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) und vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 45).

2 GBl. I S. 185.